

Zürich, 19. Mai 2020

Sekretariat der Staatspolitischen Kom-
mission des Nationalrates SPK

spk.cip@parl.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zur Pa. Iv. 16.432 Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, an der Vernehmlassung zum Vorentwurf der Änderung des Öffentlichkeitsgesetzes teilzunehmen, auch wenn wir dazu nicht persönlich eingeladen wurden.

Als nicht gewinnorientierte Nichtregierungsorganisation sind wir von den Neuerungen jedoch in zweierlei Hinsicht direkt betroffen: Zum einen vertreten wir Teile der Öffentlichkeit, deren Rechte durch das Öffentlichkeitsgesetz begründet werden. Zum anderen betrifft ein wichtiger Teil unserer Arbeit die Beurteilung von Entscheidungen der Regierung oder der Verwaltung. Da wir dies aus einer unabhängigen Position ohne öffentliches Mandat tun, entspricht unsere Rolle einer wichtigen Kontrollfunktion für behördliche Handlungen. Da unsere Tätigkeiten darüber hinaus nicht gewinnorientiert sind, sind wir darauf angewiesen, diese Kontrollfunktion ohne übermässige und unverhältnismässige Kosten ausüben zu können.

Aus diesem Grund begrüssen wir die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 16.432 angestossene Debatte und den zur Vernehmlassung vorgelegten Vorentwurf der Gesetzesänderung ausdrücklich. Der Grundsatz der Kostenlosigkeit des Zugangs zu amtlichen Dokumenten stellt sicher, dass Gesuchsteller wie die Schweizerische Energie-Stiftung nicht nur das Recht auf Zugang besitzen, sondern auch in der Lage sind, von diesem Recht wirksam Gebrauch zu machen. Der Erläuterungsbericht legt aus unserer Sicht schlüssig dar, weshalb zu hohe Kosten für den Zugang prohibitiv wirken können.

Um dennoch dem Missbrauch durch eine exzessive Anwendung vorzubeugen, befürworten wir, dass bei besonders aufwändigen Zugangsbegehren eine Gebühr erhoben werden kann. Eine exzessive, missbräuchliche Inanspruchnahme des Zugangsrechts führt nicht nur zu grösseren Aufwänden für die Verwaltung, sondern kann sich auch auf legitime Zugangsgesuche kompromittierend


auswirken. Da aber gerade bei komplexen Entscheiden der Aufwand für die Bearbeitung eines Zugangsgesuchs von uns zum Teil nur schwer im Vorhinein abgeschätzt werden kann, unterstützen wir klar den Vorschlag der Mehrheit, eine maximale Gebühr von 2'000.- Fr. pro Zugangsgesuch gesetzlich zu verankern. Bleibt die maximale Gebühr offen, kann dies bereits wieder prohibitiv wirken. Die Zahl der für das Zugangsgesuch nötigen Arbeitsstunden einer Behörde scheint uns ein sinnvolles Mass für die Erhebung einer allfälligen Gebühr. Wir empfehlen jedoch in der Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (VBGÖ) einen grosszügigen Stundenbetrag festzulegen, unter welchem Zugangsbegehren nach wie vor kostenlos sind. Andernfalls kann die Gesetzesrevision genau zum Gegenteil dessen führen, was der Gesetzgeber eigentlich beabsichtigt, nämlich dass ein grosser Teil der Zugangsbegehren fortan gebührenpflichtig würde.

Als direktbetroffene Organisation, die immer wieder vom Recht auf Zugang Gebrauch macht, möchten wir darauf hinweisen, dass nicht nur die Gebühren prohibitiv wirken können, sondern auch die Dauer für die Bearbeitung eines Zugangsgesuchs. Zwar formuliert das BGÖ unter Art. 12 klare Fristen, bis wann eine Behörde eine Stellungnahme zu erstellen hat. In der Praxis werden diese Fristen jedoch häufig deutlich überschritten, was seitens der Behörden zuweilen auch mit ungenügenden personellen Ressourcen begründet wird. In diesem Punkt ein Verfahren wegen Rechtsverzögerung anzustreben ist jedoch meist wenig sinnvoll, da damit nur weitere Zeit vergeht und Aufwände entstehen, ohne dass materielle Fortschritte verzeichnet würden. Aus unserer Sicht braucht es deshalb gerade in dieser Hinsicht einer verstärkten Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Weiter erfüllt uns mit Sorge, dass gewisse Behörden aufgrund des Rechts auf Zugang dazu übergegangen sind, bei heikleren oder politisch brisanten Entscheiden auf das Erstellen amtlicher Dokumente gänzlich zu verzichten bzw. in Abrede stellen, dass solche existieren. Dies widerspricht diametral der Forderung des Gesetzes nach mehr Transparenz. Hier müsste aus unserer Sicht der Gesetzgeber aktiv werden und nach Möglichkeit allgemeingültige Vorgaben erarbeiten.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Empfehlungen.

Freundliche Grüsse



Nils Epprecht
Geschäftsleiter